

COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos¹

Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt – das ist bei den meisten Formen von Mannschafts- und Kampfsportarten der Fall – ist vom Verein oder vom Betreiber/von der Betreiberin der Sportstätte ein **COVID-19- Präventionskonzept** auszuarbeiten bzw. umzusetzen.²

Das Präventionskonzept ist angelehnt an die aktuelle Verordnung des Gesundheitsministeriums³ publiziert im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS⁴.

Abstand halten und Vorsichtsmaßnahmen in allen organisatorischen Bereichen sind nach wie vor angebracht.

Jede Spielerin / jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst.

Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes zu entscheiden.

Die Letztverantwortung für das Präventionskonzept des Vereins und dessen Einhaltung liegt immer beim Vereinsvorstand und den TrainerInnen.

Der Trainer hat die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und SportlerInnen, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Wichtig: Alle Beteiligten verhalten sich jederzeit solidarisch und stellen mit hoher Selbstverantwortung die Einhaltung des Präventionskonzeptes sicher und halten sich an alle Maßnahmen sowie an die Vorgaben der Behörden.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

² Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

³ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

1. Gesundheitschecks vor jeder Trainings- und Wettkampfzeit mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen Verordnung⁵:

Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin an Trainings- und Wettkampfzeiten muss vor der Teilnahme sich einem Gesundheitscheck unterziehen und die geringe epidemiologische Gefahr folgender Maßen vor jeder Teilnahme nachweisen:

Lockdown ab 22.11.2021:

- (1) § 11. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.⁶
- (2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1⁷ sind Betretungen von Sportstätten durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 8 sinngemäß.⁸

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

- (1) „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen.
- (2) 2G-Nachweis
 - Aus 3-G wird 2-G ab Montag, 08.11.2021: Überall dort, wo bislang 3-G galt, haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zutritt. Dies gilt auch für den Sport.
 - Übergangsfrist von 4 Wochen: Zutritt auch mit Erstimpfung und zusätzlichem PCR-Test
 - Antikörpertests sind nicht mehr als G-Nachweis gültig
 - 2 G-Nachweis:
 - geimpft
 - genesen:

⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

⁶ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

⁷ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

- Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- Ninja-Pass:
 - Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt.
 - Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
 - In schulfreien Zeiten gilt dies für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, sinngemäß, sofern dem § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

(3) Ausnahme SpitzensportlerInnen:

- Bei Betreten der Sportstätte (Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer) muss nur ein 3G Nachweis (in Wien 2,5G - nur PCR Test gültig) erbracht werden, darüber hinaus mindestens alle 7 Tage testen, wenn nicht geimpft. Die Dauer der Tests ist zu berücksichtigen.
- „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3⁹ oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
- Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017¹⁰ ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 8 Abs. 2 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn
 - mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

¹⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

2. Erhebung von Kontaktdaten¹¹

§ 16.

(1) Der Betreiber einer Betriebsstätte gemäß den §§ 9 und 10 und der für eine Zusammenkunft Verantwortliche gemäß den §§ 14 und 15 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen sowie
2. die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

(2) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte zu versehen.

(3) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der nach Abs. 1 Verpflichtete darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(5) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

3. Datenverarbeitung

Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- a. Name
- b. Geburtsdatum
- c. Gültigkeitsdauer des Nachweises
- d. Barcode bzw. QR-Code

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.

¹¹ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

4. Zusammenkünfte während des Lockdowns ab 22.11.2021¹²

§ 14.

(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

„ ...

3. Zusammenkünfte im Spitzensport gemäß § 15, ...“¹³

§ 15. (1) Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für diese Personen, sowie für Trainer, Betreuer und sonstige Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(2) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11¹⁴ ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen.

Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

§ 18.¹⁵

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

- während der Sportausübung
- in Feuchträumen, wie Duschen

5. COVID-19-BeauftragteR

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

¹² Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

¹³ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

¹⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

¹⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt, 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV, Jahrgang 2021, 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV)

6. Verhalten an öffentlichen Orten allgemein:¹⁶

§ 2.¹⁷

- (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- (2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Definition „Maske“¹⁸:

§ 1.

(1) Als Maske im Sinne der aktuellen Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig normtem Standard.

7. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen^{19,20}

- ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen muss eine Maske getragen werden
- gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, muss ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden. Dies gilt nicht...
 - bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Gruppenzusammensetzungen:
 - gleiche Guppenzusammensetzung (Haushaltsgruppen)
 - überschaubare Gruppengröße
 - Anmeldesystem (Tracinglisten)
 - dokumentierte Teilnahme
- Die Zusammensetzung der Gruppen ist **schriftlich** festzuhalten²¹.
- Die TrainerInnen/ Coaches der Gruppe sind fix den jeweiligen Gruppen zuzuteilen²².
- Zu außenstehenden Personen/ Personal bzw. **zwischen den Gruppen** (gilt für TeilnehmerInnen und BetreuerInnen) muss der Mindestabstand von 2 Meter eingehalten werden. Auch bei TrainerInnen/ Coaches-Besprechungen ist diese Regelung einzuhalten.

¹⁶ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

¹⁷ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

¹⁸ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

¹⁹ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

²⁰ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

²¹ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

²² Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

- Besonderer Schutz von Risikogruppen
 - Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
 - Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.
 - Bei der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.
 - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen (z.B. durch Individualtraining).

- Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort (Verkehrsbeschränkungen)
 - Die Anreise von allen Teammitgliedern zum Trainingsort erfolgt individuell mit dem Auto, Fahrrad, zu Fuß,.... Auf den öffentlichen Verkehr/ Fahrgemeinschaften ist, wenn immer möglich, zu verzichten.

 - In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Maske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung dieses Abstands nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.²³

 - Die gemeinsame Benützung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine Maske zu tragen.²⁴

 - Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung, von Schülern und von Kindergartenkindern kann für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, von Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist.²⁵

 - Eltern / Begleitpersonen bringen die Kinder / Jugendlichen zum Trainingsort und holen sie nach Trainingsende wieder ab – keine Anwesenheit während des Trainings!
 - Im Zuge der Abhol- und Bring-Situation, wo noch keine Einteilung in Kleingruppen stattgefunden hat, ist zwischen allen TrainerInnen/ Coaches, Eltern, TeilnehmerInnen der Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.

 - Alle Türen der Sportstätten werden falls möglich offengelassen, was das Berühren der Türgriffe durch die Teammitglieder vermeidet.
 - Bei der Begrüßung ist auf das Social Distancing zu achten:
 - Alle Teammitglieder halten mindestens zwei Meter Abstand zueinander.
 - Händeschütteln, Begrüßungsküsse, Abklatschen etc. sind in jedem Fall zu unterlassen.

²³ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

²⁴ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

²⁵ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

- Auf den Parkplätzen der Sportstätten gelten dieselben Regelungen wie für öffentliche Orte. Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Meter einzuhalten.
- Aufenthalt ist nur für die Durchführung des Trainings auf der Sportstätte erlaubt, ZuschauerInnen sind keine erlaubt.
- Wiederaufnahme des Trainings nach einer Corona-Infektion

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.²⁶

Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn²⁷

 - mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

8. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur²⁸

- a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen
 - Vorgaben für den Trainingsbetrieb
 - Es werden Trainingsgruppen gebildet.
 - Diese Gruppen bleiben über einen längeren Zeitraum (über mehrere Trainings) bestehen. Die Zusammensetzung der Kleingruppen sollte gleichbleiben (die gleichen Sportler trainieren miteinander).
 - Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht begegnen (zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen).
 - Der Verein erstellt einen entsprechenden Plan der Trainingszeiten und -Orte der jeweiligen Gruppen.
 - Die Sportler / Trainingsgruppen sind immer von einem Trainer zu begleiten – insbesondere bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahre) – Aufsichtspflicht!
 - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression bzw. Personen über 65 Jahre) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese sollten nur alleine trainieren bzw. keine Trainings leiten.
 - Die Sportler sind vor dem Training über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.

²⁶ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

²⁷ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

²⁸ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

- Nachvollziehbarkeit von Kontakten - Protokollierung (Tracingliste)²⁹
 - Die Gruppenmitglieder werden vor jeder Trainingseinheit namentlich protokolliert.
 - Seitens des Vereines (Vereinsvorstand), ist eine Trainingsliste zu führen, wer an welchem Tag zu welcher Uhrzeit auf der Sportanlage trainiert hat. Diese Liste muss jederzeit zur Einsicht bereitgehalten werden (dient zur Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).

b. Material

- Jeder Spieler und Torhüter benutzt ausschließlich sein eigenes Floorballmaterial (Stock, Schutzbrille, Schuhe, Stützen, Schweißbänder, Helm, Schutzkleider, Handschuhe).
- Es wird nur die eigene Trinkflasche verwendet. Diese wird bereits zuhause aufgefüllt.
- Gemeinsam genutztes Material (Langbänke, Schwedenkästen, Medizinbälle, etc.) aus dem Geräteraum muss vor und nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- Kann gemeinsam genutztes Material nicht desinfiziert werden, ist auf den Gebrauch zu verzichten.
- Material und Stationen im Gym/Kraftraum sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Floorballtore werden jeweils vom Torhüter mit Handschuhen aus dem Geräteraum geholt und an der richtigen Stelle platziert.
- Die Floorballbälle werden von einer Person in das dafür vorgesehene Behältnis befördert.
- Darüber hinaus sind Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Banden), bevor eine andere Person sie benutzt, zu desinfizieren.
- Der Trainer versorgt allfällige Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion.

c. Risiko/Unfallverhalten

Auf verletzungsgefährdende Übungen/Spielformen (z.B. Warm-up-Spiele) ist zu verzichten.

9. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material³⁰

- Geräte sollten weiterhin regelmäßig desinfiziert werden.³¹

²⁹ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

³⁰ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

³¹ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

10. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion^{32,33, 34}

- Treten bei einem Teammitglied oder jemandem des Staffs Krankheitssymptome auf, ist diese **Person sofort vom Team zu trennen**. Auch Personen mit leichten Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Die Definition eines **Raumes**, der im Falle einer **Isolierung** benötigt wird, ist im Vorhinein festzulegen.
- Dabei gelten für den potenziell Infizierten die Richtlinien des Gesundheitsministeriums:
 - zu Hause bleiben (Selbstisolation)
 - den Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen
- Das betroffene **Team** und das nähere Umfeld ist umgehend über die Krankheitssymptome zu **informieren**.
- Die Verantwortlichen müssen sofort die **Gesundheitshotline 1450** sowie die zuständige **Gesundheitsbehörde** anrufen.
- **Weitere Schritte** werden von den örtlich **zuständigen Gesundheitsbehörden**/Amtsarzt/Amtsärztin/ Coronazentrum verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden/ Coronazentrum. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** des/der unmittelbar Betroffenen.
- Der Verein informiert die **örtlich zuständige Gesundheitsbehörde** (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin/ Coronazentrum).
- **Dokumentation**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts. (z. B. mit Hilfe von Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).
- Sollte das betroffene Kind in der **Rettung** transportiert werden müssen, so soll die/der **BetreuerIn** das Kind mit FFP2-Maske im Krankenwagen **begleiten**.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die **Kontaktdaten** aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen.
- Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.³⁵

³² Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

³³ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

³⁴ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

³⁵ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

11. System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis³⁶/ Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen

- Teilnehmerlisten
- Contact-Tracing: Tracing App: Wir empfehlen allen in den Trainingsbetrieb involvierten Personen, sich bei der der Österr. Tracing App des Roten Kreuzes anzumelden und am Programm teilzunehmen.

³⁶ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

12. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand³⁷

- TrainerInnen/ Coaches sind vor Beginn der Trainings über COVID-19-relevante Fragestellungen zu unterrichten, **insbesondere sind allen TrainerInnen die Inhalte dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis zu bringen.**
- Zudem sollen die TrainerInnen/ Coaches über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet werden.³⁸

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern. Die Unterweisung aller TrainerInnen/ Coaches ist **nachweislich durch Unterschrift zu dokumentieren**. Kinder und Jugendliche sind neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch zum Thema COVID-19 altersadäquat zu informieren, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.³⁹

- Hygienemaßnahmen:
 - **Händewaschen:** Bei Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen). Dabei die entsprechenden Empfehlungen zu beachten (mind. 30 Sekunden, warmes Wasser, Seife)
 - **Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren).** Keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
 - Alters- und situationsadäquate **Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Hygiene** (Husten/Niesen, ...)
 - Werden **Sportgeräte** (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu **desinfizieren**.

³⁷ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

³⁸ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

³⁹ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

- Körperliche Kontakte wie **Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen** sind möglichst zu unterlassen.⁴⁰
 - Das Trinken direkt von **Wasserhähnen** sowie die geteilte Verwendung von Trinkgefäßen ist nicht erlaubt.⁴¹
 - In den **Garderoben** und **Duschen** ist ein möglichst großer Abstand einzuhalten (mind. 2 Meter) und die Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
 - Ganz allgemein appellieren wir an das **selbstverantwortliche Handeln** jedes Einzelnen!⁴²
 - bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz/ FFP2 Maske getragen werden
 - Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.⁴³
- Covid 19-Beauftragter

Definition⁴⁴:

(3) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Aufgaben:

- COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen
- COVID-19-Präventionskonzept:
 - Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter
 - basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
 - spezifische Hygienevorgaben,
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 - Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

⁴⁰ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

⁴¹ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

⁴² Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

⁴³ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

⁴⁴ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

13. Spitzensport ⁴⁵

- 1) Unsere BULLI ist zwar kein Profisport, sondern Amateursport, weil wir das nicht beruflich ausüben. Innerhalb unserer Sportart betreiben die Amateure aber Spitzensport, das ist auch vom ÖFBV so definiert und gegenüber der BSO so kommuniziert, vom Sportministerium auch akkordiert.
- 2) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.
- 3) Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen.
- 4) Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn
 - mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
 - auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 5) Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.
- 6) Zusammenkünfte im Spitzensport⁴⁶
 - Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freien mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für diese Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
 - Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.
- 7) Für Veranstaltungen gilt:
 - Mehr als 50 Teilnehmer:innen: Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1 Woche vor der Veranstaltung, Ernennung eines/einer COVID-19-Beauftragten, Erstellung eines Präventionskonzepts
 - Mehr als 250 Teilnehmer:innen: Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich

⁴⁵ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

⁴⁶ Vgl. 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung)

Bestätigung des Arztes:

Das vorliegende Präventionskonzept mit Stand 23.11.2021 ist für die Ausübung unserer Mannschaftssport Floorball, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch SportlerInnen ein auf dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos.

.....(Ort), am

Unterschrift und Name in Blockbuchstaben:
